

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

## § 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind frei bleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen, auch wenn sie durch Handelsvertreter zustande kommen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Die Verkaufsgestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## § 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FOB Lager (Lennestadt) einschließlich normaler Verpackung. Der Versand erfolgt für Rechnung des Käufers. Versandart und Versandweg werden bei Franko-Lieferungen vom Verkäufer gewählt. In diesen Fällen versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Wagen, auf befahrbarer Straße bis zur Entladungsstelle, bei Bahnversand frei Bestimmungsort. Die Abladung der Ware ist Sache des Kunden oder dessen anderen Abnehmers und geht zu seinen Lasten. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden; andernfalls ist der Lieferant berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Versand infolge Verkehrssperre oder sonstiger durch den Verkäufer nicht verschuldeter Umstände nicht erfolgen kann. An die Bedingungen der für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtung- und Versicherungsunternehmen ist der Käufer sowie dessen anderer Abnehmer gebunden.
- (3) Der Käufer hat die vorstehenden Lasten und Pflichten dem von ihm bestimmten anderen Abnehmer wirksam aufzuerlegen.

## § 4 Liefer- und Leistungszeiten

- (1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Bestellannahme und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren tatsächlicher Zeitpunkt maßgeblich. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung ist vorbehalten.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – , hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit, oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die recht- zeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Solange sich der Käufer mit einer Verpflichtung im Rückstand befindet, ruht die Lieferverpflichtung des Verkäufers. Falls berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen, darf der Verkäufer von dem Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurücktreten oder die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig machen oder Vorauszahlung verlangen.
- (7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

## § 5 Gefährübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dies gilt auch, soweit die Ware auf Wunsch des Käufers einem anderen Abnehmer zugesandt wird. Dies gilt auch für FOB- und CIF-Geschäfte.

## § 6 Werkzeuge

- (1) Die vom Verkäufer angefertigten Werkzeuge bleiben in seinem Besitz und Eigentum. Der Verkäufer kann Werkzeugkostenanteile berechnen. Nach Bezahlung der Werkzeugkostenanteile darf der Verkäufer aus den betreffenden Werkzeugen ohne Genehmigung des Käufers keine Lieferung an Dritte vornehmen (Formenschutz). Die Werkzeuge werden fachgerecht behandelt, eingelagert und gegen Brandschäden versichert.
- (2) Zur Anfertigung von Werkzeugen hat der Käufer maßgerechte Zeichnungen zur Verfügung zu stellen. Nach Fertigstellung der Werkzeuge erhält der Kunde Ausfallmuster zur Begutachtung. Die Serienfabrikation wird erst nach Gutbefund der Muster aufgenommen.
- (3) Der Verkäufer darf Werkzeuge verschrotten, wenn aus ihnen 5 Jahre lang keine Lieferung mehr zu erfolgen hatte. Wird ein Auftrag vom Käufer – gleich aus welchem Grund – während der Anfertigung des Werkzeuges oder vor Auslieferung der ersten Teilerie annulliert, so sind sämtliche, durch diesen Auftrag bis zu seiner Annullierung verursach- ten Kosten vom Käufer zu tragen. Diese Kosten können über den ursprünglich festgesetzten Werkzeugkostenanteil hinausgehen. Gleiches gilt, wenn außer einer Annullierung das Werkzeug aus anderen Gründen für den Kunden nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fertigstellung nicht gebraucht wird. In diesem Fall werden ebenfalls Vollkosten berechnet.

## § 7 Massenartikel, Ausschuss, Mehr- oder Minderlieferung

- (1) Ausschuss bei Massenstandteilen wird nur anerkannt, wenn dieser über 2 % liegt. An-sprüche auf Vergütung von Schäden, Arbeitslöhnen, Frachtauslagen, Verzugsstrafen und dergleichen sind ausgeschlossen.
- (2) Falls keine besonderen Abmachungen getroffen sind, werden sämtliche Artikel, für die DIN-Normen bestehen, nach diesen Normen und den angegebenen Toleranzen geliefert. Bei Benutzung von Zählwaagen zur Stückzahlermittlung ist eine Abweichung von 1 % zu-lässig.
- (3) Für Teile, die nach Muster oder Zeichnung hergestellt werden, sind Mehr- oder Minder-lieferungen bis 10 % der bestellten Warenmenge zulässig.

## § 8 Gewährleistung

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.
- (2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Der Käufer muss der Kundendienstleistung des Verkäufers Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung ent-sprechen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:
  - a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird;
  - b) der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und ein Servicetechniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur dort vorzunehmen.Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.
- (5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (7) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- (8) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung und aus unerlaubter Handlung, insbesondere wegen direkter oder indirekter Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Vorschrift des § 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltware bezeichnet.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (5) Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Dem Verkäufer wird schon jetzt ein Recht zur Ansichtnahme eingeräumt, wenn ihm im vorgenannten Fall nicht Sicherheit für die Werterhaltung der Vorbehaltware geboten wird.
- (6) In der Zurücknahme vom Vertrag in der Pfändung der Vorbehaltware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.
- (7) Die Abtretung von Forderungen an Dritte, die ganz oder teilweise aus den Lieferungen und Leistungen des Verkäufers resultieren, ist ausgeschlossen.
- (8) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltware auf seine Kosten gegen Brand, Diebstahl und Einbruchschäden versichern zu lassen. Er hat diese Verpflichtung dem von ihm bestimmten anderen Abnehmer, oder bei Weiterveräußerung seinem Abnehmer wirksam aufzuerlegen.

## § 10 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Zugesagte Skonti werden nicht gewährt, wenn der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand ist.
- (3) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu zahlen. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung.
- (4) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. des am 01.01.2002 an seine Stelle tretenden Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank als Pauschalschadenersatz zu verlangen.
- (5) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen, behält der Verkäufer sich vor, gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung zu verlangen.
- (6) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

## § 11 Konstruktionsänderungen

Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## § 12 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## § 13 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## § 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Käufer Volkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Lennestadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Lennestadt, 01.01.2002

EGON GROSSHAUS GMBH & CO. KG